



1

Überlassungsvereinbarung

Der Sportverein TSV Eibach 1951 e.V. vermietet - aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung – das Vereinssportheim, den hinter dem Sportplatz befindlichen Grillplatz als auch den Sportplatz (Kunstrasen) an Personen zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der – vom geschäftsführenden Vorstand des Sportvereins beauftragten Verantwortlichen – Frau Eva Stein, Hauptstraße 5, 35689 Dillenburg–Eibach, Telefon: 02771 / 829448 abzustimmen.

1. Nutzungsrechte / Auflagen:

Das Mietobjekt wird durch die Beauftragte des Vereins dem/den Mieter/n übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt. Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

-> Vereins-Sportheim

- a.) Die Anmietung des Sportheimes beinhaltet die Nutzung des Sportheimes selbst, der Küche, des Kühlraumes, der Sanitärräume, der Parkplätze und des Grillplatzes hinter dem Sportheim.
- b.) In der Vermietung nicht enthalten sind die Räume neben den Sanitärräumen (Heizungsraum, Umkleidekabinen, Duschen, Schiedsrichterkabine).
- c.) Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.

d.) Der Mieter verpflichtet sich:

- außer Schaumwein und Spirituosen alle Getränke aus dem Bestand des Sportheims zu beziehen. Rechtzeitig angemeldete Sonderwünsche können berücksichtigt werden,
- den rechtsgültigen Schankvertrag zwischen dem TSV Eibach und der Licher Privatbrauerei einzuhalten. Dadurch ist der Mieter des Sportheimes verpflichtet, die vereinseigenen Getränke zu den vom Verein vorgegebenen Preisen zu verbrauchen/verwenden.
 - in Kauf zu nehmen, dass evtl. unvorhersehbare Spielverlegungen (Pflichtspiele) zu Überschneidungen mit dem Miettermin führen können. Der Spielbetrieb muss in diesem Fall vorgehen. Um die Interessen beider Seiten zu wahren, wird der Sportverein den Mieter über die zu erwartenden Einschränkungen rechtzeitig (mind. einen Tag vor dem Miettermin) informieren.
 - die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden,
 - keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen,
 - die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung - so wie übernommen - gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats / Mülls um das Vereinsheim herum und von den Parkplätzen. Der gesamte Müll ist auch vom Gelände des Sportplatzes zu entfernen.
 - den Mietzins ebenfalls zu zahlen, wenn der Überlassungsvertrag ordnungsgemäß abgeschlossen, die vorgesehene Veranstaltung aber, aus vom TSV Eibach nicht zu vertretenden Gründen, nicht stattfinden konnte.
 - das Vereinstelefon im Sportheim nicht zu benutzen, mit Ausnahme von Notrufen: Polizei 110 + Rettungswagen/Feuerwehr 112.

-> Grillplatz

Der Grillplatz hinter dem Vereins-Sportheim kann im Bedarfsfall auch separat vermietet werden. Der Grillplatz ist nach der Vermietung gereinigt und frei von Unrat und Müll an die Vereinsverantwortliche zu übergeben.

-> Sportplatz (Kunstrasen)

Die Benutzung des Sportplatzes ist im Normalfall nicht bei einer Vermietung des Sportheimes bzw. des Grillplatzes inbegriffen. Sollte diese Nutzung gewünscht werden, sind die Kosten dafür mit den Verantwortlichen des TSV Eibach gesondert abzusprechen und abzurechnen. Gleichzeitig ist die mögliche Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschen zu klären und die dafür anfallenden Kosten separat auszuhandeln.

2. Schlüsselübergabe:

Der Verein überläßt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das *Sportheim des TSV-EIBACH 1951 e.V., 35689 Dillenburg-Eibach, am Krummacker, Telefon 02771-5486, für die vereinbarte Mietzeit.*

Der Mieter erhält den Schlüssel Nr. 10. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

1. Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
2. Der Schlüssel wird vom geschäftsführenden Vorstand oder der genannten Vertreterin ausgegeben und wieder eingezogen.
3. Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate, der vom Verein ausgegebenen Schlüssel zu machen, oder machen zu lassen.
4. Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist unverzüglich beim geschäftsführenden Vorstand Meldung zu machen.
5. Bei den ausgegebenen Schlüssel(n) handelt es sich um so genannte gleich schließende Schlüsselanlagen. Bei Eintritt einer, der unter Punkt 4. genannten Möglichkeiten, wird die Schlüsselanlage auf Kosten der/des Mieter(s), ausgetauscht.

3. Haftung:

1.) der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.

2.) für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat. Der Mieter hat den Schaden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen!

4. Informationen / Hinweise:

1.) Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter(in), das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, **wer wann** das Gelände betreten darf, oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand. Diese Regel findet ebenfalls keine Anwendung, wenn im Fall einer unvorhersehbaren Spielverlegung eines Pflichtspiels dieses auf den Miettermin zutrifft.

2.) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der/die Mieter(in) selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

5. Mietgebühren und weitere Kosten:

Für die Überlassung des vereinseigenen Sportheims fallen Gebühren an, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Die Gebühren bestehen aus der eigentlichen Miete und einer Kautions. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Sportheims zurück erstattet. Die Miete und die Kautions sind im Voraus zu zahlen. Der/Die Mieter(in) verpflichtet sich, den bei seiner Veranstaltung entstandenen Müll selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. mitzunehmen. Sollte der Müll nicht vollständig entsorgt sein, fällt eine Gebühr von 12,00 € an, die von der Kautions einbehalten wird. Der/Die Mieter(in) verpflichtet sich nach seiner/Ihrer Veranstaltung die genutzten Räume zu reinigen. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt eine Gebühr von 45,00 € an, die von der Kautions einbehalten wird.

Die Gebühren für die Miete des Sportheims betragen:

→ Mietgebühr Sportheim pro Tag mit Getränkeverbrauch € 70,00^(*1) + ^(*2)

→ Mietgebühr Sportheim pro Tag ohne Getränkeverbrauch € 100,00

→ Kautions für die Vermietung des Sportheimes € 70,00

Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgezahlt

→ bei Nutzung der Heizung werden zusätzlich € 10,00 berechnet

(*1) übernimmt der Mieter die Reinigung nicht selbst, fallen Reinigungsgebühren von € 45,00 an

(*2) falls der Mieter seinen Müll nicht abtransportiert, werden € 12,00 von der Kautions einbehalten

→ für die separate Miete des Grillplatzes beträgt die Miete € 15,00

→ Kautions für die Vermietung des Grillplatzes € 15,00

→ Mietgebühr Sportplatz (Kunstrasen) -> nach Vereinbarung

6. Kühlhausnutzung und Getränkepreise:

Direkt vor der Vermietung des Sportheimes wird von der Verantwortlichen des Vereines, in Gegenwart des Mieters, eine Bestandsaufnahme des Kühlraum-Inhaltes gemacht und schriftlich festgehalten. Eine gleichartige Bestandsaufnahme erfolgt in Absprache mit dem Mieter nach Abschluss der Veranstaltung.

Getränke	Sorte	Größe	Preis/Kiste
Bier	Licher Pils	24x0,33 Liter	15,60 Euro
	Licher Export		
	Licher Radler		
	Licher X ² (Colabier)		
Fassbier	Licher inkl.CO ₂	50 Liter	125,00 Euro
		30 Liter	75,00 Euro
Weizenbier	Licher Weizen	20x0,5 Liter	16,00 Euro
	Franziskaner	20x0,5 Liter	17,00 Euro
Cola/Fanta/Sprite		24x0,33 Liter	13,20 Euro
		12x1,0 Liter	15,00 Euro
Possmann	Apfelwein	12x0,33 Liter	7,80 Euro
	Apfelsaftschorle	24x0,33 Liter	15,60 Euro
	Apfelwein-Cola		
	Apfelwein		
Wasser	Neuselters	20x0,25 Liter	9,60 Euro
	Nassauer	12x1,0 Liter	7.20 Euro

Kühlhaus und Getränkebestand

Bestand 1 am: _____

Bestand 2 am: _____

Bestand Kisten	Vorher Flaschen	Sorte	Bestand Kisten	Nachher Flaschen
		Licher Pils / Export / Radler / Colabier (X ²) 2 x 0,33L		
		Licher Weizen 20 x 0,5L		
		Franziskaner Weizen 20x0,5L		
		Apfelwein- / schorle 12x0,33L Apfelwein/Cola 24x0,33L Apfelwein 6x1,0L		
		Cola/Fanta/Sprite 24x0,33L Cola/Fanta/Sprite 12x1,0L		
		Wasser Neuselters 20x0,25L Wasser Nassauer 12x1,0L		
		Licher Pils 50L Fass		
		Licher Pils 30L Fass		
		Kohlensäure Co ²		

Sonstiges:

Ja, ich habe die Überlassungsvereinbarung gelesen, verstanden und akzeptiere diese in allen Punkten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ja, ich war bei der Bestandsaufnahme (Zählung) dabei und bestätige die Zahlen unter: "Bestand 1".

Ort, Datum

Unterschrift